

Stand 09.12.2024

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a BauGB

zu der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.2
der Gemeinde Uckerland

„Windpark Wilsickow II“

für ein Gebiet zwischen Jahnkeshof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20

Bearbeitung:

PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verding 6a
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit:

Dipl.-Ing. (FH) Heike Schulz-Rusnak

Aufgestellt: Neubrandenburg, 03.02.2025

Inhalt

1. Ausgangslage	4
2. Ziel der Bauleitplanung	4
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	4
3.1. Umweltbezogene Informationen.....	4
3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange	5
3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange	6
4. Gründe des gewählten Planungsstandes	7
5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	8
5.1. (I. Planungsanzeige) GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 31.05.2024	8
5.2. (I. Planungsanzeige) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK- BARNIM - vom 31.05.2024.....	9
5.3. (II. Träger öffentlicher Belange) LANDKREIS UCKERMARK - vom 30.05.2024 und 10.06.2024	9
5.4. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESBETRIEB STRABENWESEN BRANDENBURG (LS), DIENSTSTÄTTE EBERSWALDE - vom 13.05.2024 ...	11
5.5. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR – vom 16.05.2024	12
5.6. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR UMWELT - vom 11.06.2024	12
5.7. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG FORSTAMT UCKERMARK – vom 28.05.2024	15
5.8. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 05.07.2018	15
5.9. (II - Träger öffentlicher Belange) ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST – vom 02.05.2024	16
5.10. (II - Träger öffentlicher Belange) EISENBAHN BUNDESAMT; AUßENSTELLE HAMBURG/SCHWERING – vom 07.05.2024	16
5.11. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE– vom 02.05.2024	16
5.12. (II - Träger öffentlicher Belange) BRANDENBURGISCHER LANDESBETRIEB FÜR LIEGENSCHAFTEN UND BAUEN – vom 29.05.2024	16
5.13. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESNETZAGENTUR – vom 25.04.2024	16
5.14. (II - Träger öffentlicher Belange) DEGES - DEUTSCHE EINHEIT FERNSTRABENPLANUNGS- UND -BAU GMBH – vom 23.04.2024.....	17
5.15. (II - Träger öffentlicher Belange) FERNSTRABEN-BUNDESAMT – vom 23.04.2024	17
5.16. (II - Träger öffentlicher Belange) 50HERTZ TRANSMISSION GMBH – vom 23.04.2024	17
5.17. (II - Träger öffentlicher Belange) E.DIS AG - vom 24.04.2024	17
5.18. (II - Träger öffentlicher Belange) NUWA – vom 23.04.2024.....	18
5.19. (II - Träger öffentlicher Belange) STADTWERKE PRENZLAU – vom 23.04.2024	18

5.20.	(II - Träger öffentlicher Belange) DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH – vom 26.04.2024	19
5.21.	(II - Träger öffentlicher Belange) GDMCOM GMBH – vom 30.04.2024 ...	19
5.22.	(II - Träger öffentlicher Belange) PCK RAFFINERIE GMBH; VERTRETEN DURCH VERMESSUNGS-SERVICE-GMBH – vom 06.05.2024	20
5.23.	(II - Träger öffentlicher Belange) DEUTSCHER WETTERDIENST – vom 14.05.2024	20
5.24.	(II - Träger öffentlicher Belange) IHK OSTBRANDENBURG – vom 24.05.2024	20
5.25.	(II - Träger öffentlicher Belange) WASSER- UND BODENVERBAND „UCKERSEEN“ – vom 24.05.2024	21
5.26.	(III – Betroffene Gemeinden) AMT WOLDEGK – vom 25.04.2024	21
5.27.	(III – Betroffene Gemeinden) AMT BRÜSSOW – vom 06.05.2024.....	21
5.28.	(III – Betroffene Gemeinden) GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK – vom 23.04.2024	21
5.29.	(IV – Betroffene Anlieger) LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR – vom 28.05.2024	21
5.30.	(IV – Betroffene Anlieger) NABU REGIONALVERBAND PRENZLAU – vom 05.02.2024	23
6.	Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden	31

1. Ausgangslage

Am 30.01.2025 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Wilsickow II" abschließend beschlossen.

Gemäß § 10a BauGB ist zu dem durch Satzung beschlossenen Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung zu erstellen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Diese zusammenfassende Erklärung ist für jedermanns Einsicht bereitzuhalten. Sie soll ergänzend auch in das Internet eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

2. Ziel der Bauleitplanung

Planungsziel ist die 1. Änderung des geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 dahingehend, dass die vorhandenen 4 Windenergieanlagen des Windparks „Wilsickow II“ abgebaut und durch 4 neue, leistungsstärkere Anlagen ersetzt werden können (= Repowering). Gleichzeitig soll eine Nachverdichtung durch den Bau von 4 weiteren WEA erfolgen. Da die Gewinnung an Strom aus regenerativen Energien immer wichtiger wird und sich durch die Kopplung von Wind- und Solarenergie Synergieeffekte insbesondere beim Netzanschluss erreichen lassen, soll innerhalb einzelner Baufenster auch die Errichtung von Solarmodulen zulässig sein. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien auch zukünftig vorangetrieben werden. Erreicht werden soll dieses Ziel durch die Ausweisung eines „sonstigen Sondergebietes – erneuerbare Energien -Wind“ nach § 11 Abs.2 BauNVO innerhalb eines Großteiles des Plangebietes.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

3.1. Umweltbezogene Informationen

Hinsichtlich bekannter umweltbezogener Informationen lagen vor:

- Verordnung über den **Landesentwicklungsplan** Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, 2019
- **Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim**, Entwurf 2023
- **Landschaftsrahmenplan** Landkreis Uckermark, 2004
- **Räumlicher und sachlicher Teilflächennutzungsplan** der Gemeinde Uckerland „Windkraftnutzung“, beschlossen am 26.04.2018
- **Landschaftsplan** Amt Lübbenow LP 2, der Gemeinden Lemmersdorf, Milow, Wilsickow, Wismar, Wolfshagen, 2000
- **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2** der Gemeinde Uckerland, Windpark Wilsickow II, Genehmigungsfassung vom November 2004
- Informationen aus dem GEO-Portal Brandenburg

Gutachten:

- **„Schallimmissionsprognose“** von Februar 2024 und September 2024, erstellt von UTEC - Ingenieurbüro für Entwicklung und Anwendung umweltfreundlicher Technik GmbH aus Bremen

- „**Schattenwurfberechnung**“ von Februar 2024, erstellt von UTEC - Ingenieurbüro für Entwicklung und Anwendung umweltfreundlicher Technik GmbH aus Bremen
- **Turbulenzbetrachtung** von Februar 2024 und von September 2024 erstellt von UTEC - Ingenieurbüro für Entwicklung und Anwendung umweltfreundlicher Technik GmbH aus Bremen
- **Ergebnisbericht avifaunistische Erfassungen BV: Repowering WP Wilsickow I**, Kompetenzzentrum Naturschutz und Umweltbeobachtung, BERG,J.; SCHATZ, DR. J., Görmin, 10.01.2023
- **Repowering - Windpark Wilsickow I, Fledermauskartierung Oktober 2022 bis September 2023**, Zoologische Gutachten & Biomonitoring, Henrik Pommeranz, Rostock, 08.01.2024
- **Artenschutzrechtliche Konfliktlösung zum Repowering Windpark Wilsickow I** – Seeadler; Einsatz, erstellt durch ARSU GmbH und OEKOFOR GbR., Oldenburg/Freiburg, 17. November 2022
- **IdentiFlight als Schutzmaßnahme für den Seeadler (*Haliaeetus albicilla*)** Untersuchungen zur Wirksamkeit sowie artenschutzrechtliche Einordnung, ARSU GmbH UND OEKOFOR GbR; Oldenburg/Freiburg, im Auftrag von erneuerbare energien europa e3 GmbH, 03. Mai 2023

Für die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 "Windpark Wilsickow II" wurden folgende Unterlagen mit umweltrelevanten Angaben erstellt:

- **Begründung**; PLANUNG kompakt *STADT*, Eutin, 09.12.2024
- **Artenschutzbeitrag**, PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*, Neubrandenburg, 04.03.2024
- **Umweltbericht** (UB) nach §§ 2 Abs. 4, 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB; PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*, Neubrandenburg, 21.11.2024
- **Grünordnungsplan** (GOP) mit Bestands- und Konfliktplan und Maßnahmenplan; PLANUNG kompakt *LANDSCHAFT*, Neubrandenburg, 21.11.2024

3.2. Rechtlich relevante Umweltbelange

Nach der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 liegt das Plangebiet nicht innerhalb des Freiraumverbundes.

Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses B-Planes lag ein Entwurf 2023 des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim vor. Seit dem 23. Oktober 2024 hat der Integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim Rechtskraft erlangt. Nach dem Entwurf 2023 und nach dem rechtskräftigen Regionalplan hat das Vorranggebiet Windenergienutzung (VR WEN) Wilsickow eine Größe von ca. 586 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Uckerland, beschlossen am 26.04.2018, bezieht sich auf den nördlichen Teil des Gemeindegebiets.

Der Landschaftsplan von August 2000 steht im Einklang mit dem Amtsflächen-nutzungsplan. In dem Vorhabenbereich des B-Planes Wilsickow II ist noch kein Windpark vorgesehen. Folglich weicht der Landschaftsplan von dem verbindlichen räumlichen und sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windkraftnutzung", Windeignungsgebiet "Wilsickow" ab.

Die drei Kleingewässer innerhalb des Plangebietes einschließlich ihrer Ufervegetation sind nach § 30 BNatSchG und § 18 BbgNatSchAG geschützt.

Die Obstbaum-Allee an der Gemeindestraße von Wilsickow nach Groß Luckow ist nach § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützt.

Mit der Baumschutzsatzung der Gemeinde Uckerland vom 08.06.2011 werden die Bäume, Feldhecken und Sträucher innerhalb des Gemeindegebietes und damit auch innerhalb des Plangebietes zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 24 BbgNatSchG (aktuell § 29 BNatSchG) erklärt. Daneben gibt es einen nach § 18 BbgNatSchAG geschützten Lesesteinhaufen.

Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Naturdenkmäler.

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (LSG), noch eines Naturschutzgebietes (NSG), noch eines Nationalparkes, noch eines Biosphärenreservates, noch eines Naturparkes.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Natura 2000-Gebieten (Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) und FFH-Gebiete (spezielle europäische Schutzgebiete in Natur- und Landschaftsschutz, die nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ausgewiesen wurden). Nach §§ 34 und 35 BNatSchG bzw. § 16 BbgNatSchAG sowie nach Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die Planung verursacht Eingriffe in Natur und Landschaft – insbesondere im Bereich Boden, Fauna und Landschaftsbild –, die nach § 15 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen sind.

Die wild lebenden Pflanzen und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)).

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen.

Andere gesetzliche Vorschriften werden von der Planung nicht berührt.

3.3. Berücksichtigung der bekannten Umweltbelange

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gemäß § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Begründung Punkt 8) dokumentiert. Für die Durchführung der Umweltprüfung wurden bestehende Fachplanungen und Gutachten - s. o. - ausgewertet.

Ein Zielverstoß gegen den LEP HR liegt nicht vor.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung (VR WEN) Wilsickow des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.

Das gesamte B-Plan-Gebiet liegt innerhalb eines als Sonderbaufläche „Konzentrationsfläche Windkraftnutzung“ ausgewiesenen Bereiches des räumlichen und sachlichen Teil-Flächennutzungsplans „Windkraftnutzung“ der Gemeinde Uckerland. Die Darstellungen im B-Plan stehen in Übereinstimmung mit dem Teil-Flächennutzungsplan. Der Landschaftsplan ist anzupassen, sobald ein städtebauliches Erfordernis gesehen wird.

In die nach § 18 BNatSchG und § 17 BbgNatSchAG (zu § 29 BNatSchG) geschützten Bereiche wird nicht eingegriffen.

Der FFH-Verträglichkeitsprüfung vorgeschaltet ist eine Vorprüfung, bei der geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten bestehen kann. Diese Vorprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des nächstliegenden FFH-Gebietes durch die geplanten WEA auszuschließen ist.

In Bezug auf die Eingriffe erfolgt die Berücksichtigung bei der Planaufstellung durch die Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

In einem gesonderten Artenschutzbeitrag (ASB), der Anlage der Begründung ist und dessen Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden, erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zutreffen. Es werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

Die Berücksichtigung des § 1 BImSchG erfolgt durch Fachgutachten zum Schattenschwurf und zu der Berechnung von Schallimmissionen, die Anlage der Begründung sind und deren Kernaussagen in den Umweltbericht übernommen werden.

4. Gründe des gewählten Planungsstandes

Der als „sonstiges Sondergebiet – erneuerbare Energien -Wind“ ausgewiesene Bereich liegt innerhalb des Vorranggebietes Windenergienutzung Wilsickow des Integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim.

Es handelt sich hier um die Änderung eines rechtskräftigen B-Planes. In dem Gebiet stehen seit 2006 4 WEA, diese sollen durch 4 moderne, höhere Neuanlagen ersetzt, also repowert werden. Gleichzeitig soll eine Nachverdichtung durch den Bau von 4 weiteren WEA erfolgen.

Es gibt keine Alternativen, eine effiziente Energiegewinnung am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Durch das Repowering werden andere sensiblere Landschaftsräume geschont. Die Planung dient somit nicht der Flächensuche von neuen Eignungsflächen.

Um die genannten Planungsziele umsetzen zu können, wird ein städtebauliches Planungserfordernis gesehen.

5. Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Uckerland beschloss am 25.08.2022 die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Wilsickow II“.

Im Rahmen der ersten Beteiligungsstufe erfolgte vom 02.01.2024 bis zum 06.02.2024 die frühzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Vom 02.01.2024 bis zum 06.02.2024 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und vom 02.01.2024 bis zum 06.02.2024 erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB.

Am 21.03.2024 wurde der Auslegungsbeschluss gefasst.

In der zweiten Beteiligungsstufe erfolgte vom 22.04.2024 bis zum 23.05.2024 die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB). Vom 22.04.2024 bis zum 23.05.2024 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und vom 22.04.2024 bis zum 23.05.2024 erfolgte die Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 BauGB.

Die Gemeinde Uckerland hat den abschließenden Beschluss zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Windpark Wilsickow II“ am 30.01.2025 gefasst.

5.1. (I. Planungsanzeige) GEMEINSAME LANDESPLANUNGSABTEILUNG - vom 31.05.2024

Zwar stehen der beabsichtigten 1. Änderung des Bebauungsplanes derzeit noch keine rechtswirksamen Ziele der Raumordnung entgegen, wir weisen aber darauf hin, dass die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes -auch in der jetzt geänderten Fassung- dem Vorrang der Windenergienutzung (insbesondere auch vor dem Hintergrund der geplanten 2. Änderung mit PV-Anlagen innerhalb des VR WEN 35) noch nicht hinreichend Rechnung tragen. Somit ist eine Konfliktsituation mit den in Aufstellung befindlichen Zielen erkennbar.

→ Das Planungsziel des SO-Gebietes nach § 1.1 des Text-Teiles lautet: „Das Sondergebiet "erneuerbare Energie - Wind" dient der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Wind dienen.“ Alle anderen Nutzungen sind der Windenergie somit untergeordnet. Der Hinweis wird in den folgenden Planungen, in den 2. und 3. Änderungen, berücksichtigt.

Grundsätzlich halten wir die beabsichtigten Festsetzungen in zwei separaten Änderungsverfahren für wenig geeignet und empfehlen - auch für die Bestimmtheit und Nachvollziehbarkeit der Regelungen - eine Zusammenführung in ein Bebauungsplanverfahren.

→ Ziel der Gemeinde ist eine Teilung der Gebiete, da hier unterschiedliche Planungsziele gesehen werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.2. (I. Planungsanzeige) REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT UCKERMARK-BARNIM - vom 31.05.2024

Bedenken und Anmerkungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ existieren zu dem o.g. Plan nicht.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Regionalplan sieht an dieser Stelle ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung vor. Für die Anrechenbarkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung muss sichergestellt sein, dass sich die Windenergienutzung auf der gesamten Fläche durchsetzen kann. (...) Durch die Festlegung von „Flächen für die Landwirtschaft“ ist der Vorrang der Windenergienutzung nicht vollumfänglich gewährleistet.

→ Die Grünfläche liegt im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2. Hier ist nach § 12 BauGB eine Änderung nur möglich, wenn der Eigentümer einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes stellt. Ob dieses im Rahmen der 2. Änderung oder einer 3. Änderung erfolgt, wird gemeindlich geprüft. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.3. (II. Träger öffentlicher Belange) LANDKREIS UCKERMARK - vom 30.05.2024 und 10.06.2024

30.05.: Keine Einwände: Amt für Bau und Liegenschaften: technische Infrastruktur / verkehrliche Infrastruktur, Ordnungsamt: Brandschutzdienststelle / Straßenverkehrsbehörde, Bauordnungsamt: technische Bauaufsicht

10.06.: Keine Einwände: Landwirtschafts- und Umweltamt: untere Wasserbehörde / untere Bodenschutzbehörde / untere Abfallwirtschaftsbehörde

→ Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Einwendungen Rechtliche Bauaufsicht: Neben den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung vorgebrachten Belange, sollte auch auf die erkennbar berührten und berücksichtigten allgemeinen und besonderen Planungsleitlinien (§ 1 Abs. 5 BauGB und §1 Abs. 6 BauGB) eingegangen werden. (...)

Die Angaben sind zu ergänzen.

→ „Die planerische Willensbildung der Gemeinde soll nach § 1 Abs. 7 BauGB durch eine gerechte Abwägung der von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belange erfolgen. Um dieses grundsätzlich freie planerische Ermessen der Gemeinde zu steuern und zu konkretisieren, sehen § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauGB wesentliche Planungsziele vor. Die in § 1 Abs. 5 BauGB festgelegten Planungsziele werden in § 1 Abs. 6 BauGB durch zahlreiche Planungsleitlinien näher ausgestaltet und konkretisiert. (...) § 1 Abs. 6 BauGB enthält dabei ohne eine Wertung durch die Reihenfolge und ohne einen Vorrang eines genannten Belanges gegenüber einem anderen in zwölf Nummern eine nicht abschließende („ins-

besondere“) Aufzählung gewichtiger Belange, die die Gemeinde bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen hat. (...) Somit gibt es für die Prüfung der materiellrechtlichen Anforderungen an die Bauleitplanung keine feststehende Prüfungsreihenfolge. Eine Abarbeitung der einzelnen Punkte fordert der Gesetzgeber als Folge nicht ein. Die Abwägung entspricht den geltenden Rahmenvorgaben in der Bauleitplanung. (...) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwendungen Untere Denkmalschutzbehörde: *Die in den vorgelegten Unterlagen getätigten Aussagen zu Bodendenkmalen sind unvollständig und letztlich missverständlich (...)*

Im Plangebiet sind zwei Bodendenkmale bekannt (siehe Karte in der Anlage 1),

- *BD: Wilsickow Fundplatz 014: neuzeitliche Wölbäcker*
- *BD: W. 17: Wilsickow Fundplatz 016: jungsteinzeitliches Grab*

(beide auch auf der Karte darstellen). (...)

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgD-SchG) vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, Nr. 16)

Das gesamte Plangebiet liegt in einem siedlungstopographisch günstigen Gebiet, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Die Bestimmungen des BbgDSchG gelten lt. § 2 (1) und § 3 (1) i. V. m. § 9 für alle Bodendenkmale (bekannt und vermutet).

Vorhaben mit Erdeingriffen bedürfen einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

→ Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die nach dem BbgD-SchG kartierten und festgestellten Bodendenkmale nachrichtlich nach § 9 Abs. 6 BauGB in den Bebauungsplan übernommen werden. Bauliche Maßnahmen sind hier nicht geplant. Daher sind weitergehende Untersuchungen nicht erforderlich. Gebiete, die nicht nach dem BbgDSchG gesichert sind, können nach dem BauGB nicht gesichert werden, da hierfür eine Rechtsgrundlage fehlt. Der Hinweis auf die Vermutung wird daher in die Begründung nur aufgenommen.

Bauordnungsamt, rechtliche Bauaufsicht: *Für das Unterkapitel 1.2.1 Raumordnung empfehle ich zudem die Wiedergabe des Inhalts der Stellungnahmen der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) und des regionalen Planungsverbandes Uckermark-Barnim als Ergebnis der Behördenbeteiligung durch die die Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung bestätigt oder nicht bestätigt wird.*

→ Eine Bauleitplanung darf nur in Kraft gesetzt werden, wenn sie den Zielen des Landes entspricht. Daher ist eine Übernahme des Schreibens der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung (GL) und des regionalen Planungsverbandes Uckermark-Barnim nicht erforderlich. Die Schreiben sind jedoch Inhalt der Genehmigungsakte und somit jederzeit einsehbar. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bauordnungsamt, Bereich Baulasten: *Es sind Baulasten vorhanden und in Vorbereitung.*

→Es wird angenommen, dass mit den Baulasten die regenerativen Anlagen gemeint sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwendungen Landwirtschafts- und Umweltamt: *Der Windpark umfasst nun eine Fläche von ca.194,11 ha mit einer durchschnittlichen Bodenzahl von 41,83 Bodenpunkten.*

Grundsätzlich ist aus landwirtschaftlicher Sicht jeglicher dauerhafte Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche abzulehnen, zumal im vorliegenden Fall gutes Ackerland betroffen ist.

Das Vorhaben ist bezüglich der Windkraftanlagen privilegiert und zudem hat die Gesetzgebung das Verfahren zum Repowering dieser Anlagen erleichtert.

Es sollte eine unnötig lange Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Baumaßnahmen vermieden werden, da sonst betroffene Landwirtschaftsbetriebe ihren Anspruch auf Agrarförderung verlieren könnten, was dann entschädigt werden müsste. In jedem Fall sind die Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen mit Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmen.

→Die Größe des festgesetzten Sonstigen Sondergebietes umfasst ca. 154,2 ha. Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Derzeit gelten sie als vorrangiger Belang. Zudem handelt es sich hier um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB. Daher ist die Planung mit allen Betroffenen bereits abgestimmt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.4. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESBETRIEB STRAßENWESSEN BRANDENBURG (LS), DIENSTSTÄTTE EBERSWALDE - vom 13.05.2024

Die Punkte 1 bis 3 aus der vorherigen Stellungnahme bleiben weiterhin bestehen:

- 1. Keine flächenrelevanten Planungsabsichten im Geltungsbereich.*
- 3. Direktzufahrten an die B 104 werden nicht gestattet.*

Im weiteren Verlauf des B-Plans bitte ich Sie eine genaue Planung der dauerhaften Zufahrten zur Stellungnahme vorzulegen.

→Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

5.5. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR BAUEN UND VERKEHR – vom 16.05.2024

(...) im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV keine Bedenken.

→Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Luftfahrt: *Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.*

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

→Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.6. (II – Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR UMWELT - vom 11.06.2024

Die Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilung Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.

Teil der vorliegenden Unterlagen sind

- die Ergebnisse zur Ermittlung der Schallimmissionen infolge eines Repowerings sowie dem Neubau weiterer Anlagen innerhalb des BP vom Februar 2024 (neu berechnet am 27/28.05.2024) sowie*
- die Ergebnisse zur Ermittlung der Schattenimmissionen infolge eines Repowerings sowie dem Neubau weitere Anlagen innerhalb des BP vom Februar 2024.*

(...) Rechtliche Grundlagen: Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden.

Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes bei der Städtebaulichen Planung gibt die DIN 18005 Teil 1. Schallschutz im Städtebau" (2023):

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind in den §§ 3, 5, 22 und § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (...), in den Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (...), der Freizeitlärm-Richtlinie des Landes Brandenburg, der Technischen Anleitung zum

Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) i.Z. mit dem WKA-Geräuschemissionserlass und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft geregelt. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Immissionsschutz: *Dem Schutzanspruch der Immissionsorte in Brandenburg kann gefolgt werden.*

Umweltbericht: *Es wurden die Auswirkungen des Vorhabens an 13 Immissionsorten mit 8 Standorten unter Einstellung der beispielhaften WEA 6-7 MW berücksichtigt. Beschrieben wurde, dass für*

- *die WEA 1-3 nachts im schallreduzierten Betriebsmodus mit 99 dB(A) zzgl. 2.1 dB(A) Sicherheitszuschlag,*
- *die WEA 4 nachts im schallreduzierten Betriebsmodus mit 102 dB(A) zzgl. 2.1 dB(A) Sicherheitszuschlag,*
- *die WEA 5-8 nachts im schallreduzierten Betriebsmodus mit 101 dB(A) zzgl. 2.1 dB(A) Sicherheitszuschlag angenommen wurde.*

Zu den Ergebnissen der schalltechnischen Berechnung vom 27/28.05.2024 ist folgendes festzustellen:

(...) Die Aussage auf S. 7, dass die Zusatzbelastung durch den Neubau der WEA 1 - WEA 4 an allen Immissionsorten 15 dB(A) unter Richtwert liegt, ist nicht korrekt.

Im Landesamt für Umwelt liegt ein Antrag (Reg.: G03523) auf Repowering nach § 16b BImSchG von drei Bestandsanlagen durch zwei neue Windkraftanlagen (Typ Nordes N 149.5.7 Delta4000) vor.

Den Aussagen zur eingestellten Vorbelastung konnten weiterhin nicht diese Standorte im WEG Milow entnommen werden, die sich vor Inbetriebnahme befinden.

Dargelegt wurden nur die Auswirkungen der vier neuen Baufenster als Zusatzbelastung (Tab. 6) sowie die Analyse der Zusatzbelastung des Repowerings der WEA 5-8 und die Gesamtbelastung bei Errichtung aller 8 WEA (Tab. 7, S.8). Die Tab. 7 gibt in der Spalte Gesamtbelastung nach dem Repowering jedoch nicht die Berechnungsergebnisse (Stand 27/28.05.2024) wieder. Die Auswirkungen des Bebauungsplanes durch Geräuschemissionen, mit den dann insgesamt acht Baufenstern, sind den vorliegenden Unterlagen mit den überarbeiteten Berechnungen (Stand 27/28.05.2024) nicht zu entnehmen.

Die Ermittlung der Schallimmission, des Büros UTEC sind zu überarbeiten.

→ In der Bauleitplanung ist die DIN 18005 relevant. In einem Bebauungsplan wird darüber hinaus geprüft, ob das Projekt in der Objektplanung grundsätzlich umsetzbar ist. Das ist hier gegeben. In einem Bebauungsplan kann der Windenergieanlagentyp nicht geregelt werden. Daher mag es bei der Berechnungsmethode aus fachlicher Sicht Unstimmigkeiten geben. Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die genannten Punkte gutachterlich geprüft worden sind. Das Ergebnis ist folgendes:

Zu Schallimmissionen von September 2024:

„Seite 9: Die geplanten WEA 5-8 verursachen an allen Immissionsorten einen Immissionsbeitrag, der mehr als 15 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt, siehe Tabelle 8 (vgl. WKA Geräuschimmissionserlass vom 24.02.2023, Anhang Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA), 4. Genehmigungsvoraussetzungen).“

Zu den Turbulenzen von September 2024:

„Seite 1: Die Planung im Bebauungsplan Wilsickow II – WEA Wil II 1 bis Wil II 8 – wurde mit WakeGuard (Version 6.0.0) ausgewertet. Die resultierende Abstandsmatrix stützt die Turbulenzbetrachtung vom Februar 2024, nach der das geplante Vorhaben mit Blick auf die Turbulenz umsetzbar wäre. Die Ergebnisse der überschlägigen Turbulenzbetrachtung sind durch die Abstände in jedem Fall belastbar, siehe Matrix Distanz [RD] auf nachfolgender Seite. Die Standorteignung wird gutachterlich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz nachgewiesen.“

Das neue Gutachten wird der Begründung beigelegt.

Die Abbildung 17 und 18 (S. 71) im Umweltbericht entsprechen nicht den am 27/28.05.2024 vorgenommenen überarbeiteten Berechnungen. Die Aussagen des Umweltberichtes zu den Beurteilungspegeln sind für die Bewertungen der Auswirkungen des Vorhabens nicht geeignet.

→ Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die sich aus dem überarbeiteten Gutachten von UTEC ergebenden Änderungen nachrichtlich in den Umweltbericht übernommen werden.

Schattenwurf: Ergebnis der Ermittlungen ist, dass unter Berücksichtigung der Vorbelastung an einzelnen Immissionsorten die Richtwerte der jährlichen und der täglichen Beschattungsdauer überschritten werden.

Zu Sicherstellung der Richtwerte ist der Einbau einer Schattenabschaltautomatik beschrieben und erforderlich.

Dies ist eine geeignete Maßnahme der Minderung, die im nachfolgenden Genehmigungsverfahren Bestandteil der Prüfung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist.

In den Bebauungsplan können hierzu die Festsetzungen aufgenommen werden.

→ Das BauGB und die BauNVO sind abschließend. Danach können keine Festsetzungen zu technischen Schutzvorkommen getroffen werden, da diese nicht städtebaulich begründbar sind. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

Hinweis Turbulenzen: Entsprechend der Genehmigungspraxis im Land Brandenburg und in Anlehnung an das Urteil des Verwaltungsgerichtes Frankfurt (Oder) vom 16.04.2014 (VG 5 K 164/11) ist grundsätzlich bei einem Abstand zwischen dem dreifachen und fünffachen Rotordurchmesser mittels eines Gutachtens nachzuweisen, dass die Standsicherheit vorhandener Windkraftanlagen nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus hätten Studien des TÜV Nord ergeben, dass die Belastbarkeit der berechneten effizienten Turbulenzintensitäten gegebenenfalls nicht mehr gegeben sei, wenn der Abstand der Anlagen weniger als 2,5 Rotordurchmesser betrage.

Der Vollzug der Nutzungen ist nur gegeben, wenn keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Erschütterungen auf Sachgüter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bei den im Nachlauf einer Windkraftanlage entstehenden Turbulenzen hervorgerufen werden.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

5.7. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESBETRIEB FORST BRANDENBURG FORSTAMT UCKERMARK – vom 28.05.2024

Keine Bedenken

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.8. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR - vom 05.07.2018

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Es kann jedoch in seltenen Fällen in den sich anschließenden Einzelgenehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu Einwänden, Auflagen oder im Worst-Case zu einer Ablehnung einzelner oder mehrerer WEA kommen. Ohne konkrete Anlagenparameter (Typ, Rotordurchmesser, Nabenhöhe) und Standortkoordinaten ist eine rechtsverbindliche Bewertung seitens der Bundeswehr nicht möglich.

→ die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu berücksichtigen.

5.9. (II - Träger öffentlicher Belange) ZENTRALDIENST DER POLIZEI BRANDENBURG, KAMPFMITTELBESEITIGUNGSDIENST – vom 02.05.2024

Keine grundsätzlichen Einwände

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.10. (II - Träger öffentlicher Belange) EISENBAHN BUNDESAMT; AUBENSTELLE HAMBURG/SCHWERING – vom 07.05.2024

Unsere Belange sind weiterhin aufgrund der Entfernung nicht berührt.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.11. (II - Träger öffentlicher Belange) LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE – vom 02.05.2024

Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 22. Januar 2024 eine Stellungnahme abgegeben.

Keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.12. (II - Träger öffentlicher Belange) BRANDENBURGISCHER LANDESBETRIEB FÜR LIEGENSCHAFTEN UND BAUEN – vom 29.05.2024

Keine Einwände.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.13. (II - Träger öffentlicher Belange) BUNDESNETZAGENTUR – vom 25.04.2024

Auf Grundlage Ihrer Angaben wurde von uns eine Überprüfung des o. g. Gebiets auf Beeinträchtigungen von funktechnischen Einrichtungen wie Richtfunkstrecken, Radaren, radioastronomischen Einrichtungen sowie Funkmessstellen der Bundesnetzagentur (BNetzA) durchgeführt. Durch rechtzeitige Einbeziehung ihrer Betreiber in die weitere Planung sollen Störungen vermieden werden.

Folgende Betreiber sind im Plangebiet aktiv:

Betreiber Richtfunk:

E-Plus Service GmbH E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf Deutschland, E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Telefonica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50, 80992 München Deutschland, E-Mail: o2-MW-BlmSchG@telefonica.com

Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf Deutschland, E-Mail: Richtfunk.Auskunft@Vodafone.com

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung'.

→ Die Angaben sind Inhalte der Begründung. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.14. (II - Träger öffentlicher Belange) DEGES - DEUTSCHE EINHEIT FERNSTRAßENPLANUNGS- UND -BAU GMBH – vom 23.04.2024

Keine Bedenken

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.15. (II - Träger öffentlicher Belange) FERNSTRAßEN-BUNDESAMT – vom 23.04.2024

Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens (...) entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 (...) InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes.

→ Die DEGES GmbH ist beteiligt worden und hat mit Stand vom 23.04.2024 keine Bedenken abgegeben. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.16. (II - Träger öffentlicher Belange) 50HERTZ TRANSMISSION GMBH – vom 23.04.2024

Keine Betroffenheit

→ Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.17. (II - Träger öffentlicher Belange) E.DIS AG - vom 24.04.2024

Anbei übersenden wir Ihnen die gewünschte Spartenauskunft. Im Bereich Ihrer Spartenanfrage befinden sich keine Versorgungsanlagen der E.Netz GmbH.

Das rot umrandete Gebiet auf den Plänen stellt den Anfragebereich dar. Folgende Planauszüge und sonstige Dokumente wurden übergeben:

Sparte	Sparten- pläne aus- gegeben	Sicher- heitsrel. Einbauten	Sperr- flächen	Leeraus- kunft
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-BEL:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HS:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Telekommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Fernwärme:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Dokumente			
Indexplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Vermessungsdaten:	<input type="checkbox"/>
Gesamtmedienplan:	<input checked="" type="checkbox"/>	Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen:	<input checked="" type="checkbox"/>
Skizze:	<input type="checkbox"/>		

Bitte beachten Sie hierzu die Bestätigung über erfolgte Planauskunft / Einweisung, insbesondere die Informationen zu 'Örtliche Einweisung / Ansprechpartner' auf Seite 3, die 'Besonderen Hinweise' auf Seite 4, das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen und die beigefügten Pläne.

→ Die Stellungnahme wird dahingehend berücksichtigt, dass die Begründung um den Hinweis aktualisiert wird.

(...) keine Bedenken bestehen.

Die E.DIS Netz GmbH plant oder realisiert im Plangebiet keine Anlagen oder Leitungen. (...)

Bezüglich der Ersatzmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass die von uns in den Merkblättern gemachten Auflagen unbedingt einzuhalten sind. Dies betrifft im Besonderen die Maßnahmen 14E, 15E.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.18. (II - Träger öffentlicher Belange) NUWA – vom 23.04.2024

Keine Betroffenheit

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.19. (II - Träger öffentlicher Belange) STADTWERKE PRENZLAU – vom 23.04.2024

Keine Betroffenheit

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.20. (II - Träger öffentlicher Belange) DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH – vom 26.04.2024

Keine Betroffenheit

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.21. (II - Träger öffentlicher Belange) GDMCOM GMBH – vom 30.04.2024

Bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt Bild 7: Karte von E.DIS NETZ GMBH – vom 24.04.2024 Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:

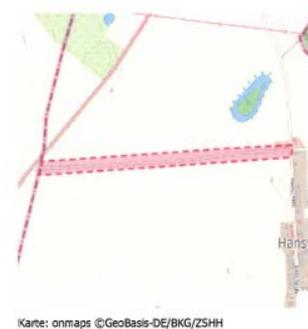
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

¹ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

² Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich, den Ihrer Anfrage enthält:





→ Die Bereiche sind richtig dargestellt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Keine Betroffenheit.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Projektplanung berücksichtigt.

5.22. (II - Träger öffentlicher Belange) PCK RAFFINERIE GMBH; VERTRETEN DURCH VERMESSUNGS-SERVICE-GMBH – vom 06.05.2024

Keine Betroffenheit.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.23. (II - Träger öffentlicher Belange) DEUTSCHER WETTERDIENST – vom 14.05.2024

Keine Betroffenheit.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.24. (II - Träger öffentlicher Belange) IHK OSTBRANDENBURG – vom 24.05.2024

Keine Betroffenheit.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.25. (II - Träger öffentlicher Belange) WASSER- UND BODENVERBAND „UCKERSEEN“ – vom 24.05.2024

Der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ stimmt (...) unter Beachtung des Hinweises aus unserer bereits abgegebenen Stellungnahme vom 02.02.2024 zu.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.26. (III – Betroffene Gemeinden) AMT WOLDEGK – vom 25.04.2024

Keine Bedenken.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.27. (III – Betroffene Gemeinden) AMT BRÜSSOW – vom 06.05.2024

Keine Bedenken.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.28. (III – Betroffene Gemeinden) GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK – vom 23.04.2024

Keine Bedenken.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

5.29. (IV – Betroffene Anlieger) LANDESBÜRO ANERKANNTER NATURSCHUTZVERBÄNDE GBR – vom 28.05.2024

Mittlerweile stehen hier bereits um die 50 Anlagen (?) in Gänze. Neben dem geplanten Repowering sollen noch 4 weitere Anlagen entstehen und die Planfläche soll über dem noch mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage von ca. 80 ha überbaut werden.

Hier stellt sich die Frage, ob die kumulative Wirkung der o.g. 50 Anlagen mit den Anlagen im angrenzenden Groß Luckow (Mecklenburg-Vorpommern) noch Raumverträglich sind.

Die Verbände fordern hier eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

→ Nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfällt die Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden BP eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird. Der vorliegende Umweltbericht (UB) entspricht den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung und stellt damit die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Nach § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) (Stand Mai 2024) ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Dies trifft in diesem Fall zu. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte bisher nicht. Die aktuelle Fledermauskartierung steht noch aus.

In den Jahren 2021 bis 2022 erfolgte eine Brutvogelerfassung, wobei innerhalb des Plangebietes für Amsel, Feldlerche, Goldammer, Grauammer, Wiesenpieper und ggf. auch für den Kranich Bruten nachweisbar waren.

Der Seeadler brütet in unmittelbarer Nähe im Wilsickower Tanger. Durch Repowering der WKA 1 könnte das Brutvorkommen stark gefährdet sein.

Der Kranich konnte regelmäßig im Gebiet nachgewiesen werden, Bläss- und Saatgänse während des Frühjahrszuges.

→ Für Fledermäuse werden die gesetzlich vorgeschriebenen Abschaltzeiten in den Umweltbericht aufgenommen. Für Bodenbrüter werden Vermeidungsmaßnahmen wie Bauzeitenbeschränkung, Vergrämung, Ökologische Baubegleitung im Umweltbericht geregelt. Um das Risiko für den Seeadler durch den Bau und Betrieb der WEA zu minimieren, werden fachliche anerkannte Vermeidungsmaßnahmen und Bauzeitenregelungen in den Umweltbericht aufgenommen. Die Maßnahmenblätter des Umweltberichts werden Bestandteil des städtebaulichen Vertrages und gelten somit als rechtlich gesicherte umzusetzende Maßnahmen. Durch die sinkenden Wasserstände bietet das Plangebiet keine geeigneten Bruthabitats für den Kranich. Kraniche gehören zudem nicht zu den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten. Ziehende Kraniche sowie Bläss- und Saatgänse traten jeweils nur in kleinen Trupps auf. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Fazit: Die Verbände sehen die erneute Verdichtung der WKA durch die Errichtung von 4 neuen Anlagen kritisch. Auf das Repowering der WKA 1 sollte grundsätzlich zum Schutz des Brutvorkommens des Seeadlers verzichtet werden.

→ Um das Risiko für den Seeadler durch den Betrieb der WEA zu minimieren, werden fachliche anerkannte Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt. Für die WEA, die direkt an der Straße Wilsickow-Groß Luckow liegen, wird zum Schutz des Seeadlers eine Bauzeitenbeschränkung festgesetzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die zu erwartenden anlagebedingten Lebensraumverluste sind nicht adäquat/bzw. gar nicht ausgleichbar. Der zunehmend voranschreitende Lebensraumverlust ist die hauptsächliche Ursache für den voranschreitenden Artenschwund.

→ Es wird vermutet, dass sich diese Aussage auf die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 bezieht. Es könnten jedoch auch die Windräder damit gemeint sein. Es ist sicherlich richtig, dass der voranschreitende Lebensraumverlust mit eine Ursache für den voranschreitenden Artenschwund ist. Damit in engem Zusammenhang steht aber auch das verringerte Nahrungsangebot für einzelne Arten, das insbesondere durch die intensive Landwirtschaft mit verursacht wird. Nach § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und sie gelten als vorrangiger Belang. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gefordert wird aufgrund der kumulativen Wirkung (bereits bestehende WKA und Autobahn) eine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Insbesondere die Belange der Art, aber auch Biotopschutzes sehen wir hier berührt.

→ Nach § 50 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entfällt die Vorprüfung des Einzelfalls, wenn für den aufzustellenden BP eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB, die zugleich den Anforderungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht, durchgeführt wird.

Der vorliegende Umweltbericht (UB) entspricht den Anforderungen an eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung und stellt damit die Grundlage für die Umweltverträglichkeitsprüfung dar. Nach § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) (Stand Mai 2024) ist im Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Dies trifft in diesem Fall zu.

5 Aussagen bezogen sich auf die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 bzw. auf die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und werden in der entsprechenden Abwägung behandelt.

5.30. (IV – Betroffene Anlieger) NABU REGIONALVERBAND PRENZLAU – vom 05.02.2024

Es ist nicht klar, auf welcher Grundlage hier ein B - Planverfahren verfolgt wird. Es liegt derzeit nur ein Entwurf des Integrierten Regionalplanes UM - BAR aus 2023 vor. Der vorhergehende Plan aus 2016 wurde 2021 aufgehoben, so dass kein gültiger Regionalplan als Grundlage für einen B - Plan vorliegt!

→ Für das B-Plan-Gebiet existiert der rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan, der nun geändert werden soll. Nach dem zu Beginn des Verfahrens gültigen Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) kann ein rechtskräftiger B-Plan auch ohne Vorliegen eines gültigen Regionalplanes geändert werden. Der integrierte Regionalplan Uckermark-Barnim ist am 23. Oktober 2024 in Kraft getreten. Nach diesem Plan liegt das B-Plan-Gebiet innerhalb eines ausgewiesenen Vorranggebietes Windenergienutzung, so dass der B-Plan den Zielen der Raumordnung entspricht. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegenüber der üblichen Praxis der Reduzierung der Anlagen bei der Neubesetzung eines Windfeldes mit Windkraftanlagen soll hier die doppelte Anzahl (8) wesentlich höherer Anlagen errichtet werden.

→ Nach § 3 WindBG ist in jedem Bundesland ein prozentualer Anteil der Landesfläche nach Maßgabe der Anlage (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen. Um die Ausbauziele des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) zu erreichen, sind die ausgewiesenen Windeignungsflächen bzw. Vorranggebiete für die Windenergienutzung so effektiv wie möglich zu nutzen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mit der Errichtung von Solaranlagen gehen der Landwirtschaft erhebliche und aus der Betrachtung der Bodenwertzahlen wertvolle Flächen verloren. Diese werden gebraucht, um eine autarke Ernährung des Landes zu gewährleisten. In diesen Kriegs- + Krisenzeiten ist das aus volkswirtschaftlicher Sicht ein wesentlicher Aspekt. Die Uckermark gilt als Kornkammer Brandenburgs!

→ Es wird vermutet, dass sich diese Aussage hauptsächlich auf die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 bezieht. In Bezug auf die hier zu betrachtende 1. Änderung kann festgestellt werden, dass innerhalb von 5 Baufeldern zusätzlich der Bau von Freiflächen – Photovoltaik Anlagen möglich ist. Damit gehen der Landwirtschaft keine erheblichen Flächen verloren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NABU Pz. schätzt die Belange des Artenschutzes gegenüber der relativ kurzzeitigen Nutzung der Flächen für erneuerbare Energien langfristig als höher ein. Der Auf- + Ausbau und der Betrieb von Energieanlagen wird zu irreversiblen Schäden an der Artenvielfalt und der Anzahl der Individuen in dem Gebiet beitragen.

→ Es ist richtig, dass einzelne Vogel- und Fledermausarten durch Windenergieanlagen gefährdet werden. Es werden aber bei den entsprechenden Arten fachlich anerkannte Maßnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigung zu vermeiden bzw. zu minimieren. Als Gründe für das Artensterben nennt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) folgende 5 Faktoren: Zerstörung, Zerschneidung und Flächenverluste natürlicher Lebensräume; Übernutzung; Verschmutzung; Klimaveränderung; Verdrängung einheimischer Arten durch invasive Arten.

Keiner dieser Faktoren trifft auf die Windenergieanlagen oder die geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen innerhalb des PGs zu: Es kommt zwar zu einer gewissen Zerschneidung und Flächenbeanspruchung. Hierbei handelt es sich aber nicht um natürliche Lebensräume, sondern um intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Uckermark ist aufgrund der dünnen Besiedlung und obwohl eine intensive Landwirtschaft betrieben wird, immer noch relativ gut mit verschiedenen Tier- + Pflanzenarten ausgestattet. In der Umgebung befinden sich zahlreiche Schutzgebiete teilweise von europäischer Bedeutung (FFH- + Natura 2000 Gebiete). Die Uckermark wird auch von zahlreichen Vogelarten als Durchzugs-, Nahrungs- und Winterquartier genutzt.

→ Die nächstliegenden FFH-Gebiete (Mühlbach Beeke) befinden sich über 800 m südlich des Plangebietes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete durch das Bauvorhaben sind auszuschließen. Das nächstliegende europäische Vogelschutzgebiet (Brohmer Berge) befindet sich in Mecklenburg-Vorpommern über 3.000 m nordwestlich des Plangebietes. Zwischen dem Schutzgebiet und dem Plangebiet befinden sich die Autobahn und weitere Windenergieanlagen, so dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Bauvorhaben auszuschließen ist. Das nächstliegende europäische Vogelschutzgebiet in Brandenburg (Uckermärkische Seenlandschaft) liegt über 5.000 m südwestlich des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Bauvorhaben ist aufgrund der Entfernung auszuschließen.

Die vorliegenden Daten über die störungssensiblen Zugvogelarten wurden ausgewertet. Danach liegt das Vorhabengebiet nicht innerhalb von bedeutenden Rast- und Nahrungsflächen. Durch die Umsetzung des Vorhabens wird es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Zugvögeln kommen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die Solarfelder kommt es zu einer Irritierung der Vögel auf ihren Flugrouten, ähnlich den Folienabdeckungen auf den Spargeläckern. Vögel prägen sich die natürlichen geographischen Gegebenheiten ein und orientieren sich daran. Die diesbezügliche Beeinflussung durch Solaranlagen ist bisher nicht hinlänglich untersucht worden, bei den Spargelfeldern ist sie erwiesen. Die Gefahr der Beeinflussung ist jedoch ebenfalls als sehr hoch einzuschätzen, da der Sachverhalt ähnlich dem der Spargelfolien ist. Diese Untersuchung muss vor der Errichtung der Solarfelder vorliegen!

→Es wird vermutet, dass sich diese Aussage hauptsächlich auf die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 bezieht. In Bezug auf die hier zu betrachtende 1. Änderung kann festgestellt werden, dass innerhalb von 5 Baufeldern zusätzlich der Bau von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen möglich ist. Ein Großteil der Plangebiets-Fläche ist also unbedeckt und kann zur Orientierung genutzt werden. Stand der Technik ist aktuell, dass Solarzellenoberflächen eine Antireflexbeschichtung erhalten und so die Lichtreflexionen minimiert werden. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Die Vögel halten diese Flächen fälschlicherweise für Wasserflächen. Es kommt zu einem hohen Energieverlust bei den Vögeln durch zusätzliche Flugmanöver auf dem ohnehin schon kräftezehrenden Vogelflug.

→ Es ist richtig, dass Vögel die Solarmodule aus der Entfernung als eine einheitlich erscheinende Wasserfläche wahrnehmen können. Im Gegensatz zu großen Parkplätzen oder Straßen, die auch bei Annäherung eine zusammenhängende Fläche darstellen, können die Vögel bei der Annäherung an die Solarmodule aber die einzelnen Reihen erkennen und werden somit hier nach GFN (2007) keine Landeversuche unternehmen. Besonders anziehend sind solche Flächen im Übrigen für Wasservögel. Das Plangebiet liegt aber weder in einem bevorzugten Rastbereich für Zugvögel noch innerhalb der Nähe eines größeren Gewässers, so dass auch Wasservögel diesen Bereich eher meiden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen

Im Sinne des Arten- und Flächenschutzes ist der Aufbau von Kleinwindkraft- + Solaranlagen auf Gebäuden zu forcieren und durch Programme zu fördern, auch wenn das höherer Kosten und anderer Aufwendungen bedarf.

→ Es ist nicht Aufgabe eines B-Planes über alternative Energiegewinnungsformen und ihre Förderung außerhalb des B-Plan-Bereiches zu entscheiden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wie vom bearbeitenden Landschaftsplanungsbüro erwähnt, sind alle Amphibienarten in der FFH - Richtlinie Anhang IV erwähnt, das heißt sie sind streng geschützt oder sogar vom Aussterben bedroht. Viele Arten sind anderenorts schon ausgerottet worden und kommen in der Uckermark teilweise auch nur noch in rudimentären Beständen vor.

Die Amphibien sind aufgrund der Wetterereignisse der letzten Jahre die derzeit am stärksten gefährdete Tiergruppe überhaupt.

Die erwähnte hochgefährdete Rotbauchunke ist auf die vorhandenen Strukturen der Ackersölle und die sie umgebenden Landlebensräume angewiesen. Hier kommt es fast schon auf jedes einzelne Individuum an.

→ Es sind lediglich 12 Amphibien-Arten in der FFH-Richtlinie Anhang IV erwähnt, von denen 9 in Brandenburg nachgewiesen wurden und 7 ihr Verbreitungsgebiet innerhalb des Untersuchungsraumes haben können. Es ist richtig, dass diese Arten, innerhalb der Region insbesondere die Rotbauchunke, besonders unter dem Klimawandel und den damit verbundenen sinkenden Wasserständen leiden. Bevorzugte Laichhabitats sind offene Kleingewässer der Agrarlandschaft. Bevorzugte Landlebensräume sind feuchte Wiesen und Weiden, Bruch- und Auwälder sowie Feldgehölze und Gebüsche. Die hauptsächliche Gefährdung entsteht durch Vernichtung, Verschmutzung, Eutrophierung oder Austrocknung von Laichgewässern, durch Pestizideinsatz auf angrenzenden Flächen und die Beeinträchtigung und Vernichtung von Landlebensräumen sowie die mechanische Bearbeitung der Agrarflächen. In Deutschland und in Brandenburg gilt die Rotbauchunke als stark gefährdet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Infolge der Trockenheit der letzten Jahre waren die Laichgewässer ausgetrocknet und eine Reproduktion nicht möglich. Diese Perioden können sie aufgrund der Alterserwartung einige Jahre überbrücken und verbleiben in den Landlebensräumen in denen sie kaum wahrnehmbar sind. Bei einer Vorortkontrolle Anfang Februar konnte in zwei Feldsollen und in dem nördlichen teilverrohrten Graben Wasser nachgewiesen werden. Es ist in diesem Jahr mit einer Reproduktion der Amphibien zu rechnen. In dem östlichen Feldsoll war kein Wasser vorhanden. Es ist aber ein potentiell Aufenthalts- + Überwinterungshabitat für die Amphibien.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch die geplanten Eingriffe in die Landlebensräume durch die Befahrung, die Errichtung von Baustraßen + Fundamenten kann es zur lautlosen Tötung der o. g. streng geschützten Art kommen, was sehr wohl einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1, i. V. m. § 45 b Abs. 5 BNatschG darstellt und damit strafrechtlich relevant ist.

→ In die Landlebensräume wird weder durch den Bau der WEA und der Solarmodule noch durch die Baustraßen oder Kabelverlegearbeiten eingegriffen. Es wurden die potenziellen Wanderwege der Tiere ermittelt und für die Bauzeit werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt, um die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausschließen zu können. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Die mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit in dem Gebiet vorkommende Erdkröte hat einen Aktionsradius von 5 - 6 km. Sie ist die am weitesten wandernde Art und somit die Leitart bei der Betrachtung der Amphibien. Der Teichfrosch, der Teichmolch und der Laubfrosch, sowie die Zauneidechse kommen in dem Untersuchungsgebiet mit Sicherheit vor, entgegen anders lautender Vermutungen durch das Planungsbüro.

→ Bei Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch handelt es sich nicht um Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Der Laubfrosch bevorzugt flache, vegetationsreiche und gut besonnte Uferzonen von temporären Gewässern als Laichhabitate. Wichtiger Aspekt der Landlebensräume ist eine relativ hohe Luftfeuchte auch an warmen Tagen. Daher lebt der Laubfrosch gerne im Waldinneren oder in strukturreichen Agrarlandschaften mit Hecken. Derzeit sind im Untersuchungsraum keine geeigneten Habitate vorhanden. Es ist durchaus möglich, dass Erdkröte, Teichfrosch und Teichmolch sich nach entsprechend ergiebigen Niederschlägen im Winter und Frühjahr in den Kleingewässern des UR aufhalten. Die für die Rotbauchunke ermittelten potenziellen Wanderwege gelten auch für diese Amphibien, so dass die für die Bauzeit festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen auch diese Arten mit schützen. Entscheidend für Vorkommen von Zauneidechsen ist das Vorhandensein geeigneter Sonnen- (z. B. Steine, Totholz oder freie Bodenfläche) und Versteckplätze sowie bewuchsfreier Flächen mit geeignetem Grund zur Eiablage. Im Norddeutschen Tiefland ist die Zauneidechse eng an Sandböden gebunden. Solche Habitate sind im PG und seiner Umgebung nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist somit nicht zu erwarten. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Eine Untersuchung der Amphibien- und Reptilienarten hat bisher nicht stattgefunden und scheint auch nicht geplant zu sein. Das wäre jedoch das Mindeste, was durch geeignete Methoden zu tun ist. Bei Vorhandensein der Arten sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzlaichgewässer + -landlebensräume) zu schaffen. Der NABU Pz. verlangt mindestens die Untersuchung der Amphibienlebensräume mit zwei Jahresuntersuchungen.

→ In die potenziellen Lebensräume von Amphibien und Reptilien wird nicht eingegriffen. Eine Beeinträchtigung könnte während der Bauzeit in den Wanderkorridoren erfolgen. Hierfür sind Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen. Somit sind keine Untersuchungen der Lebensräume nötig und es müssen auch keine Ersatzhabitats angelegt werden. Die Stellungnahme wird zurückgewiesen.

Die Betroffenheit der Gruppe der Insekten ist sehr wohl angezeigt, da sie auch höhere Lufträume beanspruchen (Zuginsekten). Andererseits reichen sie auch sehr weit in untere Luftschichten, denn der Rotordurchmesser ist immens. Durch die Abdeckung dieses großen Bereiches werden Unmengen an Insekten getötet, die wiederum die Nahrung für Amphibien, Vögel und Fledermäuse wären. Es ist nachgewiesen worden, dass in den letzten Jahrzehnten ca. 75. der Insektenmasse schon durch andere Einflussfaktoren als durch WKA verloren gegangen ist!

→ Es ist richtig, dass in den letzten Jahrzehnten die Insektenbestände in Deutschland stark abgenommen haben. Als anerkannte Einflussfaktoren sind der flächendeckende Einsatz von Pestiziden, Fungiziden und Herbiziden in der Land- und Forstwirtschaft, der verstärkte Anbau von Monokulturen, der zunehmende Straßen- und Schienenverkehr, die Zersiedelung der Landschaft sowie der Klimawandel zu nennen. Mit einer Veröffentlichung von Dr. Franz Trieb im Namen des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrt (DLR) wird erstmals die Windenergie als ein möglicher Faktor für den Rückgang der Insektenbestände benannt. Diese Studie ist unter Wissenschaftlern äußerst umstritten. In dieser Veröffentlichung wird anhand einer Modellrechnung angenommen, dass jährlich 1.200 Tonnen Insekten mögliche Schlagopfer von Windenergieanlagen werden. Belegt ist diese Zahl nicht. Im Vergleich dazu werden allein in deutschen Wäldern jährlich 400.000 Tonnen Insekten von Vögeln gefressen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die gesetzlichen Regelungen nach dem BNatSchG und der FFH - Richtlinie gelten auch für die beiden folgenden Tierartengruppen.

Die Erfassungsergebnisse für die Fledermausarten liegen bis dato noch nicht vor, sind aber aus o. g. Gründen entscheidend für die Auswahl des Standortes, sofern sie dort vorkommen, da das Kollisionsrisiko sehr hoch ist, so auch das Planungsbüro. Dann wären die WKA nicht zulässig.

→ Nach Anlage 3 des AGW-Erlasses (Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen) stellt die Abschaltung der WEA auch für Standorte mit sehr hohen Fledermausaktivitäten eine fachlich anerkannte Vermeidungsmaßnahme dar. Für Fledermäuse werden der in der Anlage 3 festgesetzte vorsorgliche Abschaltzeitraum von WEA in Funktionsräumen besonderer

Bedeutung sowie die entsprechenden Parameter innerhalb des B-Planes festgesetzt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die vom Menschen am meisten wahrnehmbare Tiergruppe sind die Vögel. Das Planungsbüro hat sie auch am besten untersucht und dokumentiert.

Daraus ging schließlich hervor, dass mindestens 44 Arten und weitere 14 Verdachtsarten im 3.000 m Bereich der Anlagen brüten. Das stützt die o. g. Aussage, dass es in der stark ausgeräumten Agrarlandschaft dennoch eine Reihe an Vogelarten verstanden haben, sich an die schwierigen Verhältnisse anzupassen, die anderenorts nicht mehr anzutreffen sind. Eine zusätzliche Störung durch die geplanten Baumaßnahmen und den Betrieb der Anlagen muss und wird einen Einfluss auf die Individuenzahl und die Artenvielfalt haben, denn die Bedingungen werden sich für die bereits gestressten Vögel weiter verschlechtern.

→ In der Vorhabenfläche selber brüteten lediglich 12 Brutpaare aus maximal 7 Arten, im 300 m Umfeld waren es 14 Brutpaare aus 12 Arten. Das zeigt gerade, auch in Bezug auf die 44 Brutvogelarten im 3.000 m Bereich, dass die Vorhabenfläche im Verhältnis zu dem Umfeld in Bezug auf die Artenvielfalt der Brutvögel relativ artenarm ist und sich damit als Fläche zur Erzeugung regenerativer Energien besonders eignet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gegenüber der bisherigen Bestückung der Fläche mit den vier WKA soll in der neuen Konstellation mit 8 WKA ein Windrad im Nordwesten extrem dicht an den Horststandort des Seeadlers gestellt werden. Das Kollisionsrisiko würde damit erheblich gesteigert werden. Das ist deshalb völlig abzulehnen.

→ Der Seeadlerhorst liegt über 750 m von der nächstgelegenen geplanten WEA entfernt und damit außerhalb des gesetzlich definierten Nahbereiches von 500 m. Es werden fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen ergriffen, um das Kollisionsrisiko hinreichend zu mindern. Derzeit besteht die Möglichkeit, sich zwischen dem Einsatz eines Antikollisionssystems und einer Phänologiebedingten Abschaltung zu entscheiden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Auch das Kollisionsrisiko des in Wilsickow nistenden Storches muss aufgrund der Verdichtung der Anlagen als hoch eingestuft werden. Besonders gefährdet sind dabei noch einmal die Jungvögel. Der Storch ist auch in der Uckermark stark im Rückgang begriffen und ist deshalb in der höchsten Schutzkategorie.

→ Der Weißstorchhorst in Wilsickow befindet sich über 3.000 m südlich der nächstliegenden geplanten WEA und damit außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.000 m. Zwischen Hohen Tutow und dem Plangebiet liegen keine Grünlandflächen als potenzielle Nahrungsflächen, so dass eine Gefährdung des Weißstorches durch das geplante Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Durch seine Jagdmethode als äußerst kollisionsgefährdet bei dem Betrieb der Anlagen muss der Rote Milan eingeschätzt werden, der vom Planungsbüro als

Nahrungsgast aufgeführt wurde. Die Wahrscheinlichkeit, dass er in dem östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Wald oder in der südöstlichen Waldinsel im B - Plangebiet sogar brütet, ist durch die guten Strukturen sehr hoch.

→ Intensiv bewirtschaftete Ackerflächen stellen keine optimalen Nahrungsflächen dar. Die Ackerflächen werden so weit wie möglich an die Mastfüße herangeführt, um die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Bei der Brutvogelkartierung wurde lediglich ein Vorkommen des Rotmilans erfasst. Dieses lag außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 3.500 m südöstlich von Wilsickow. D. h. in dem östlich des Untersuchungsgebietes gelegenen Wald oder in dem Gehölzbestand im B – Plangebiet befindet sich kein Rotmilan-Brutplatz. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Ankündigung der Nutzung technischer Hilfsmittel, wie Antikollisionssystem und phänologiebedingte Abschaltung ist in der Praxis sehr schwer vorstellbar. Eine bei Windstärke 7 laufende WKA ist nicht innerhalb weniger Sekunden bei Anflug eines Vogels abschaltbar, ohne Schaden an der Anlage zu verursachen. Außerdem wäre der Betrieb der Anlagen unter Einschluss der Abschaltzeiten für die Fledermäuse, wie vom Landschaftsplanungsbüro erwähnt, dann auch nicht mehr wirtschaftlich darstellbar.

→ Das Antikollisionssystem wurde im Praxistest erprobt und unter der technischen Projektüberwachung und Qualitätssicherung des TÜV Nord wurde es nach den empfohlenen Untersuchungsstandards des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) von den unabhängigen Gutachterbüros ARSU GmbH und OekoFor GbR untersucht und anerkannt. Es wird zu einem höheren Verschleiß verschiedener Komponenten kommen, die entweder häufiger erneuert oder gewartet werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des B-Planes über die Wirtschaftlichkeit des Anlagenbetriebes durch Abschaltzeiten zu urteilen. Es ist allerdings so, dass überall in Deutschland die Windpotenziale im Sommer geringer sind als in den Wintermonaten, so dass Abschaltungen im Sommer wirtschaftlich weniger gravierend sind als im Winter. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der NABU Regionalverband Prenzlau lehnt die Bebauung in dieser Form ab. Eine naturräumliche Freifläche wird bei der Umsetzung des B-Planes in eine Industrielandschaft umgewandelt. Für den Abtransport des Stromes kommen dann noch zu bauende Überlandleitungen dazu, womit die Landschaft vollends zugestellt ist.

→ Die Fläche liegt nach dem am 21. Mai 2024 als Satzung beschlossenen und seit dem 23. Oktober 2024 rechtskräftigen integrierten Regionalplan der Region Uckermark-Barnim innerhalb eines Vorranggebietes Windenergienutzung. Auf der Fläche stehen bereits Windenergieanlagen, es handelt sich somit nicht um eine naturräumliche Freifläche. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Dieses und ähnliche Vorhaben widersprechen dem Vorhaben der EU ca. 30 % der Landfläche in der einen oder anderen Art und Weise unter Naturschutz stellen zu wollen. Beides geht aber auf ein und derselben Fläche nicht. Die Flächen im

dichtbesiedelten Mitteleuropa sind aber eng begrenzt und ein Umgang mit Ihnen hat verantwortungsvoll und langfristig zu erfolgen. Die Gemeinde wird ihren Beitrag zur Ausweisung der Naturschutzflächen auch zu leisten haben, weshalb mit den Flächen zu haushalten ist.

→ Nach dem WindBG hat das Land Brandenburg bis zum 31. Dezember 2032 2,2 % der Landesfläche für Windenergieanlagen an Land festzulegen. Die Natura 2000-Gebiete des Landes Brandenburg umfassen einen Anteil von rund 26,2 % an der Landesfläche, Naturschutzgebiete sind auf 8,2 % der Landesfläche ausgewiesen. Sicherlich gibt es dort Überschneidungen mit den Natura 2000-Gebieten, aber das 30 % Ziel wird schon nahezu erreicht sein. Die Vorhabenfläche ist sicherlich nicht geeignet, unter Naturschutz gestellt zu werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Belegung von Dächern aller Art mit Solarplatten und Kleinwindrädern und eine direkte Nutzung durch die Dachinhaber oder die Nachbarn ist die sinnvollste Nutzung der regenerativen Energieformen. Sie senkt das Maß der Freiflächeninanspruchnahme erheblich, denn der Verbrauch an Strom in Haushalten ist in den letzten Jahren enorm gestiegen, der der Industrie ist durch neue Technologien dagegen kontinuierlich gesunken. Nicht einmal die Gemeinde Uckerland geht hier mit gutem Beispiel voran und lässt die Flächen auf dem Gemeindebüro ungenutzt! Der NABU Pz. bietet für die Problemlösung sowohl dem Planungsbüro als auch der Gemeinde dennoch seine Gesprächsbereitschaft an.

→ Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Mindestens eine Aussage bezog sich auf die 2. Änderung des B-Planes Nr. 2 und wird in der entsprechenden Abwägung behandelt.

6. Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben deutlich wurden

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorliegenden Umweltberichtes lag vor. Weitergehende Daten wurden bei den zuständigen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehungen erhoben. Für Teilbereiche wurden von Fachleuten gesonderte Gutachten erstellt, z. B. Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Avifauna- und Fledermausgutachten. Die Erfassung der Biotoptypen und der Fauna erfolgte innerhalb der für die Kartierung notwendigen Jahres- und Tageszeit.

Während der Bearbeitung änderten sich gesetzliche Grundlagen, so dass die Aussagen der Gutachten teilweise nicht ausreichten – z. B. bei den Fledermäusen, so dass hier vorsorgliche Abschaltzeiten angesetzt werden.

Die relevanten Umweltfolgen der BP-Änderung wurden auf der Basis der o. g. Daten überprüft, so dass eine hinreichende Beurteilungsgrundlage für eine umweltverträgliche Realisierung der Planung vorliegt.